

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 65.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 2. März 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht *Vallendar*  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf bis zu 300 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Klage mit Schriftsatz vom 28. Februar 2005 zurückgenommen.  
Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Vallendar